

Anhänge zur VV BAU-STE 5.1

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Anhang 1.1: Definitionen und Begriffe .....	3
Anhang 1.2: Prozess Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen an STE-Anlagen .....	6
Anhang 1.3: Vorzulegende Pläne (STE) im Rahmen der Überwachung des Teilprozesses Planung .....	8
Anhang 1.4: Vorzulegende Dokumente im Rahmen der Überwachung des Teilprozesses Bewertung der Systeme und Komponenten .....	15
Anhang 1.5: Verwendung von Farben in Ausführungsplänen .....	17
Anhang 1.6: Wahrnehmung von mehreren Funktionen in Personalunion an Neubauten, Aufrüstungen oder Erneuerungen von STE-Anlagen .....	18
Anhang 1.7: Verfahren zur Anerkennung als Besonders befähigter Mitarbeiter .....	19
Anhang 1.8: Elektronische / digitale Verfahren für Unterschriften und Vorlage von Dokumenten beim EBA .....	22
Anhang 1.9: Nachweise zur Verwendbarkeit von Systemen und Komponenten bei STE-Anlagen .....	24
<b>2. Vordrucke, Formblätter für Anzeigen, Berichte etc.....</b>	<b>26</b>
Anhang 2.1: Planprüfbericht .....	26
Anhang 2.2: Planverzeichnis .....	30
Anhang 2.3: Freigabeerklärung der Ausführungsplanung .....	31
Anhang 2.4: Baubeginnanzeige .....	33
Anhang 2.5: Anzeige einer Abnahmeprüfung .....	35
Anhang 2.6: Abnahmeniederschrift .....	36
Anhang 2.7: Anlage zur Abnahmeniederschrift .....	38
<b>3. Bearbeitungshilfen .....</b>	<b>39</b>
Anhang 3.1: Checkliste zur Entscheidung bzgl. der Überwachung der Baumaßnahme .....	39
Anhang 3.2: Mitteilung zur Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen .....	41

Anhang 3.3: Muster Anhörung nach § 28 VwVfG bei Feststellung von Mängeln im Rahmen der Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen.....	43
Anhang 3.4: Musterbescheid Anweisung zur Abstellung von festgestellten Mängeln im Rahmen der Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen .....	45

# 1. Allgemeines

## Anhang 1.1: Definitionen und Begriffe

### 1:1 Erneuerung von Altanlagen

Eine Maßnahme, bei der eine Bestandsanlage erneuert wird, ohne dass eine Änderung seiner Außenwirkung eintritt. Eine 1:1 Erneuerung ist nicht mehr gegeben, wenn sich die Bauform oder wesentliche Projektierungsmerkmale ändern oder die Bestandsanlage älter als 20 Jahre ist.

### Abnahmeprüfung

Prüfung, ob die neu errichtete oder geänderte STE-Anlage den Vorschriften gemäß § 2 dieser VV, ggf. den Nebenbestimmungen aus der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung sowie den freigegebenen Ausführungsunterlagen entspricht und als betriebssicher angesehen werden kann.

### Anerkannte Regeln der Technik (a. R. d. T.)

Die anerkannten Regeln der Technik nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EBO sind ein Teil der anzuwendenden Vorschriften nach § 2 dieser VV.

### Ausführungsunterlagen

Technische Unterlagen und Ausführungspläne, nach denen die Baumaßnahme realisiert wird.

### Baubeginn

Der Baubeginn im Sinne dieser VV ist der Zeitpunkt des Beginns der eigentlichen Bauarbeiten an der betroffenen Betriebsanlage. Bei umfangreichen Baumaßnahmen können auch abschnittsbezogenen Baubeginntermine festgelegt werden. Vorbereitende Maßnahmen nach § 13 Abs. 4 dieser VV gelten nicht als Baubeginn im Sinne des Satz 1.

### Bauherr

Der Bauherr ist die für die Durchführung einer Baumaßnahme verantwortliche Eisenbahn und der Antragsteller bzw. Anzeigende nach EIGV.

### Baumaßnahme

Errichtung, Änderung, Rückbau, Beseitigung oder Instandsetzung einer STE-Anlage oder Teilen davon nach Maßgabe dieser VV.

### Betriebsanlagen einer Eisenbahn

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn i. S. d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Schienenwege einer Eisenbahn und die für den Betrieb notwendigen Anlagen einschließlich der Bahnstromfernleitungen. Sie umfassen alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- und Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Betriebsanlagen sind z.B.

- Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude,
- Anlagen zur Bahnübergangssicherung,
- Signal- und Telekommunikationsanlagen,
- Elektrotechnische Anlagen, z.B. Bahnstromfernleitungen, Unterwerke, Fahrleitungsanlagen, 50-Hz-Energieverteilungsnetze, Beleuchtungsanlagen,
- Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn,
- Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Betriebswerke und betriebsbezogene Gebäude und
- für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Bahnhofsvorplätze, Wege und Straßen.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Betriebsanlagen müssen nicht im Eigentum einer Eisenbahn stehen. Notwendig ist jedoch, dass der Eigentümer der Widmung für den öffentlichen Eisenbahnzweck zugestimmt hat.

#### Bevollmächtigung

Die Zuordnung einer Funktion oder Rolle zu einer Person außerhalb einer Eisenbahn (z. B. die Bevollmächtigung zur Wahrnehmung der Funktion BVB, BÜB oder FBÜ durch Mitarbeiter eines Ingenieurbüros). Vollmachten für Personen außerhalb des Unternehmens der Eisenbahn sind immer auf eine konkrete Baumaßnahme beschränkt. Vollmachten innerhalb eines Unternehmens können so gestaltet sein, dass sie zum Erteilen von Untervollmachten berechtigen. Diese Vollmachten oder Untervollmachten ermöglichen die Zuordnung einer Funktion oder Rolle zu Mitarbeitern dieser Unternehmen, unabhängig von einer konkreten Baumaßnahme.

#### Ernennung

Hierunter versteht man die Zuordnung einer Funktion oder Rolle zu einer Person innerhalb einer Eisenbahn unabhängig von einer konkreten Baumaßnahme (z. B. die Zuordnung der Funktion BVB).

#### Gewerk

Hierunter versteht man die einzelnen Anlagengruppen der STE-Anlagen

- Signalanlagen,
- Telekommunikationsanlagen und
- Elektrotechnische Anlagen.

#### Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme ist erstmalige Nutzung einer neuerrichteten bzw. veränderten STE-Anlage für den vorgesehenen Regelbetrieb.

#### Nebenbestimmung

Sammelbegriff für Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Vorbehalte in einem Verwaltungsakt. Mit einer Auflage wird dem Antragsteller ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Auflagen können als trennbarer Bestandteil des Verwaltungsaktes auch selbstständig angefochten werden.

Durch eine Bedingung wird der Eintritt oder der Wegfall der im Verwaltungsakt liegenden Begünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht. Die Befristung ist eine Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt.

Als Vorbehalte können der Vorbehalt des Widerrufs der getroffenen Entscheidung oder der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aufgenommen werden.

### Neubau

Als Neubau ist eine Baumaßnahme zu verstehen, die den Bau einer neuen Strecke beinhaltet, mit der eine bislang noch nicht bestehende Verbindung geschaffen wird. Hierzu gehören auch neue Bahnhöfe und Haltepunkte an dieser neuen Strecke. Der Neubau erfordert eine erstmalige Inbetriebnahme (§ 2 Nr. 9 EIGV).

### Planprüfung

Prüfung, ob Planunterlagen zur Ausführung einer Baumaßnahme den in § 2 genannten Vorschriften, ggf. den Nebenbestimmungen aus der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entspricht. Festgestellte Abweichungen von den vorgenannten Vorschriften sind zu beschreiben.

### Planfeststellung (Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung)

Unter den Begriff der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung fallen eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidungen nach § 18 AEG, Planänderungen nach § 76 VwVfG sowie Verfahren nach § 78 VwVfG.

### Prüfung

Vergleich des Istzustandes mit einem vorgegebenen Sollzustand (z. B. Lastenheft, Norm) mit dem Ziel, unzulässige Abweichungen aufzudecken.

### Sicherheitstechnischer Kernbereich

Im Nachweisverfahren für die Sicherheit der technischen Einrichtungen sind hierunter alle Dokumente zu verstehen, in denen grundlegende Anforderungen an die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes (Ausübung sicherheitlichen Ermessens) festgelegt werden.

### Sicherungsanlage

Sicherungsanlagen sind die Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen, die der sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes dienen und der Überwachung des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen. Dieses sind insbesondere die in Anlage 2 Nr.2 EIGV genannten Anlagen.

### Stand der Technik

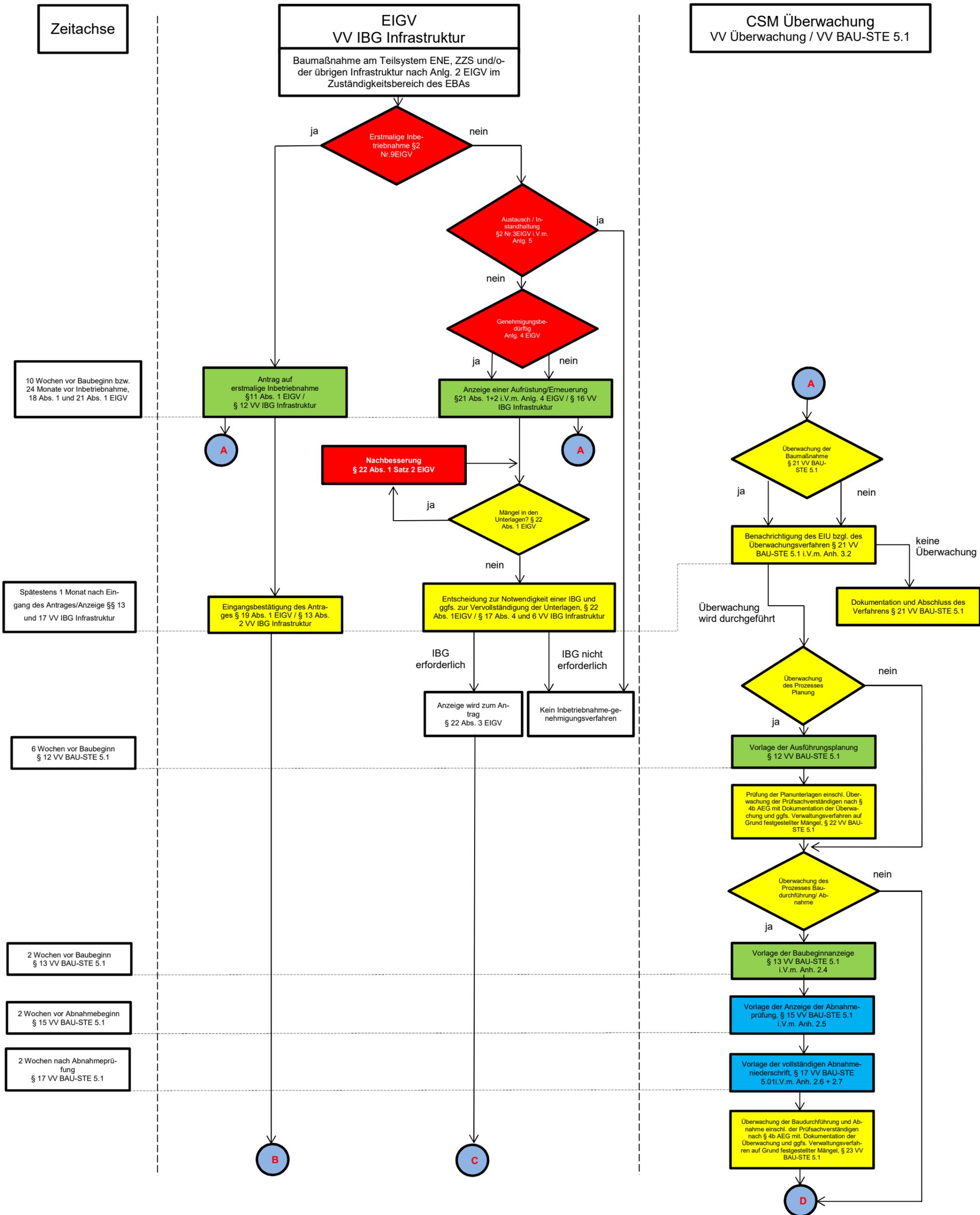
Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf diesbezüglich gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.

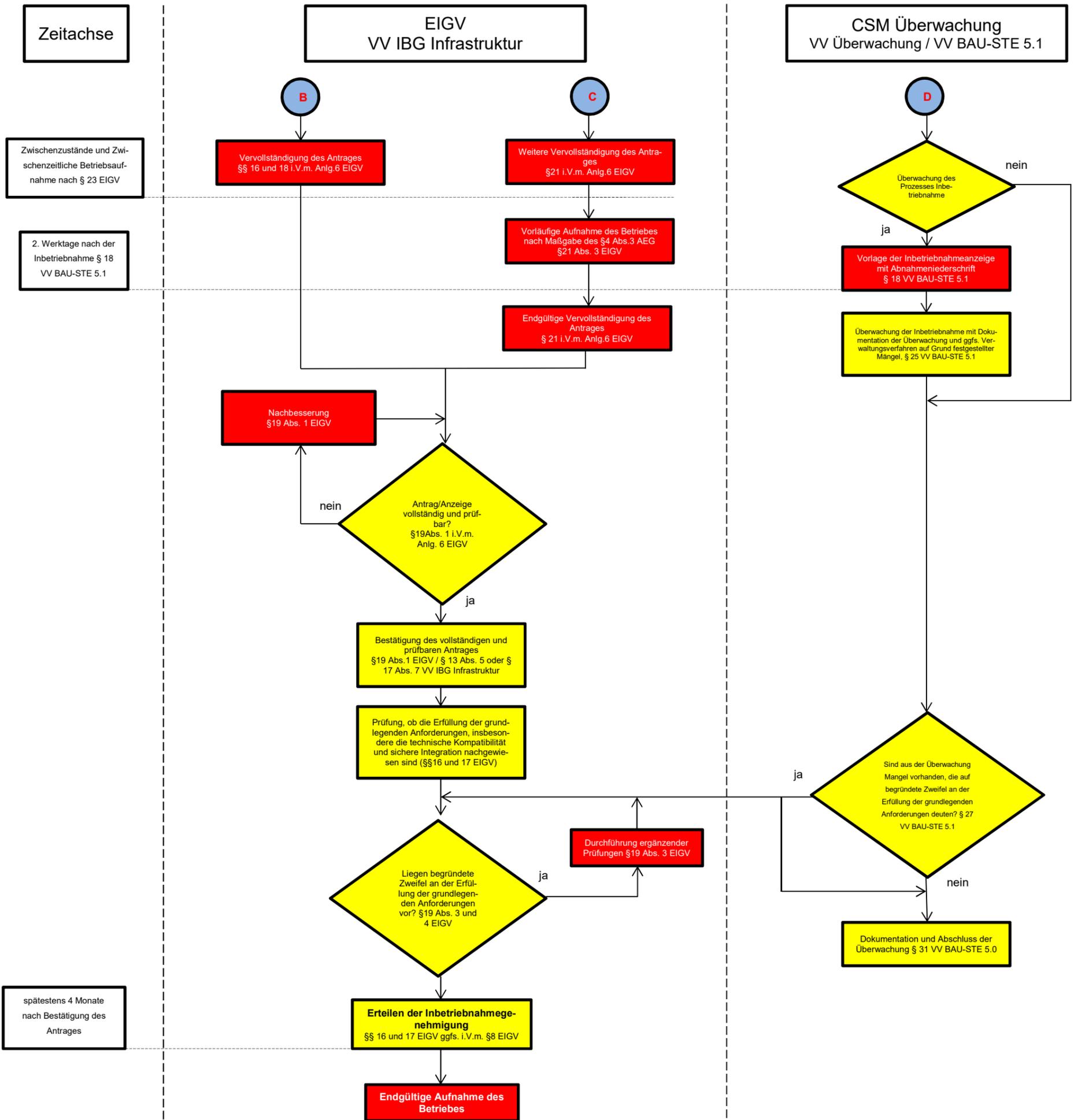
### Überwachung der Erstellung

Überwachung und ggf. Durchsetzung der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Einhaltung der Vorschriften nach § 2 und sonstiger bauordnungsrechtlicher und planungsrechtlicher Anforderungen, bei Baumaßnahmen an STE-Anlagen einschl. deren Instandsetzung.

**Anhang 1.2: Prozess Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen an STE-Anlagen**

Der dargestellte Prozess ist zur Information und als Übersicht zu sehen. Der detaillierte Prozess ist in ARIS abgebildet.





**Legende:**

- Zuständig Antragsteller/Anzeigender gem. §§18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 EIGV (Eisenbahn) / Inbetriebnahmeverantwortlicher §18 Abs. 4 EIGV
- Zuständig Bauvorlageberechtigte nach VV BAU-STE
- Zuständig Bauüberwacher Bahn nach VV BAU-STE
- Zuständig Eisenbahn-Bundesamt

## Anhang 1.3: Vorzulegende Pläne (STE) im Rahmen der Überwachung des Teilprozesses Planung

### Vorzulegende Pläne für Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (STE)

#### Grundsätze

Im Zuge der Vorlage der Ausführungspläne für Baumaßnahmen an Sicherungsanlagen überprüft das EBA in der Regel die Unterlagen (Pläne, Tabellen, Beschreibungen), in denen die sicherheitstechnischen Aufgaben der Sicherungsanlage erstmals definiert und festgelegt werden.

Diese Unterlagen sind dem EBA auf besondere Anforderung geprüft und mit den notwendigen Unterschriften versehen in einfacher Ausfertigung zur Überprüfung vorzulegen.

Nachfolgend sind nur die Ausführungspläne gelistet, die dem EBA im Rahmen der Überwachung der Erstellung in der Regel vorzulegen sind. Weitere Ausführungsunterlagen (z.B. Gruppenverbindungsplan, Programmsteckerbelegungsplan etc.) sind dem EBA auf gesonderte Anforderung vorzulegen.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit des die einzelne Sicherungsanlage betreffenden Planwerks. Soweit es möglich ist, sind Plankombinationen zulässig. Bei den Planbezeichnungen und Inhalten der Pläne kann es regional bedingte Abweichungen geben.

Für alle Bauformen gilt, dass sicherheitsrelevante Sonderschaltungen, für die keine Grund-, Regel-, Typschaltungen oder Prüferklärungen des Betreibers vorliegen, als vorlagepflichtige Pläne zu betrachten sind. Ebenfalls sind immer, wenn erforderlich, zugehörige Beeinflussungsberechnungen vorzulegen.

Bei Baumaßnahmen, die einer Inbetriebnahmegenehmigung und einer EG-Prüfung bedürfen, sind dem EBA Zwischenprüfbescheinigungen der Stufe „Gesamtkonzeption“ nach Punkt 2.2.3 Anhang IV der EU-Richtlinie 2016/797 der beauftragten Benannten Stelle vorzulegen.

#### Signalanlagen

Für die im folgenden genannten Stellwerkstechniken sind nicht immer alle nachstehend aufgeführten Unterlagen erforderlich.

##### Mechanische und elektromechanische Stellwerke

- Sicherungstechnischer Lageplan
- Verschlussplan, Signaltabelle
- Tabellen zur Gleisfreimeldung (Freimeldeabschnittstabelle, Weichen- und Isoliertabelle)
- Gleismagnettable

##### Elektrische und elektronische Stellwerkstechniken

- Schematischer Übersichtsplan
- Sicherungstechnischer Lageplan, Signaltabellen, Verschlussplan
- Tabellen zur Gleisfreimeldung (Gleisfreimeldeplan für Gleisstromeisenbahnen, Freimeldetabelle und Achszähltable)
- Fahrstraßentabellen, Flankenschutztabellen,
- Durchrutschweg- und Gefahrpunkttable

**Selbstblockeinrichtungen ehemalige DR**

- Blockstreckenband, Signaltabelle je Streckenrichtung bei AB 70
- Gleismagnettabelle

**Fernsteueranlagen:** nur Sonderschaltungen

**Linienzugbeeinflussung (LZB)**

- Schleifenübersicht
- LZB Streckenübersichtsplan
- Betriebliche Angaben zur Projektierung

**ETCS**

- ETCS-Übersichtsplan,
- Melde- und Kommandoanschlaltungen,
- Datenpunkttabellen
- Prüfbericht bzgl. Bestandsmängel bzw. Bestätigung, dass die Anlage frei von Bestandsmängeln ist in Bezug auf DS 818 bzw. Ril 819

**Bahnübergangs-Anlagen**

Für die verschiedenen Techniken sind nicht immer alle nachstehend aufgeführten Unterlagen erforderlich

- Lage- und Kabelplan
- Betriebliche Angaben zur Projektierung
- Einschaltstreckenberechnung
- BÜ-Übersichtsplan
- Lageplan 14,5 kHz-Kreis
- Schaltfolge-Diagramm bzw. Phasenablaufplan, nur bei BÜSTRA
- Kreuzungsplan
- BÜ-Berechnungsblatt
- BÜ-Abhängigkeitsblatt
- Projektabelle

**Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB)**

- Signallageplan
- Schienenteilungsplan (Isolierplan)
- Signaltabelle
- Streckenübersicht Berü aller Bauformen
- Betriebliche Angaben zur Projektierung

**Sicherungsanlagen der Berliner S-Bahn**

Tabelle der Signalabstände und Schutzstrecken

**Betriebszentrale (Zentrale, Unterzentrale und Stationen)**

noch festzulegen

**Hilfsbetriebsstellen (Hbst)**

Für diese Techniken sind nicht immer alle nachstehend aufgeführten Unterlagen erforderlich

- Lageplan
- Verschlussplan
- Verschlussstafel

## Telekommunikationsanlagen

1. Lageplan (1:1000) mit Darstellung der Außenanlagen, Leitungsführung u. Verteiler einschließlich Kennzeichnung
2. Erläuterungsbericht
3. Aufstellungs-, Ausstattungsplan mit Darstellung der Innenanlagen, Bedien- oder Meldeeinrichtungen, Leitungsführung und Verteiler einschließlich Kennzeichnung
4. Systemübersichtsplan einschließlich Kennzeichnung
5. Übersichtsplan mit Darstellung der Übertragungswege und Übertragungsmedien
6. Standortspezifischer Stromversorgungs- und Erdungsplan
7. Nachweise der Verwendbarkeit nach Anlage 1.9 oder Dokument der unternehmensinternen Typfreigabe, ggf. CE-Zertifizierung oder Baumusterbescheid und Konformitätserklärung, ggf. EMV-Prüfbericht

### Betriebliche Gefahrenmeldeanlagen, Pläne Pkt. 1 ... 6

- Signallageplan
- Berechnung minimaler Abstand zum Stellsignal, HOA / FBOA, Meldetexte bei Integration in MAS 90/DBMAS, Wirkungsbereichsfestlegungen (ggf. -berechnungen) Gesamtübersichtsplan bzw. Makroplanung, Planung zum Zugnummerdecoder (ZND)

### Funkanlagen für die Übermittlung betriebswichtiger Meldungen und Aufträge, Pläne Pkt. 1 ... 6

- Funkfeldversorgungsnachweis (klimatisch ungünstigster Fall)
- Funk-Verbindungsübersichtsplan
- Tastenfeldbelegung
- Darstellung Antennenträger einschl. Antenne und Anschaltelemente
- Standsicherheitsnachweis „Antennenträger“
- Funkgenehmigungsurkunde, Standortbescheinigung/Antrag (BNA)
- Für VZF95 der Nachweis der „einfachen betrieblichen Verhältnisse“ (ebV Kennzahl)

### Mobilfunkanwendungen für Zug- und Rangierfunk sowie Sprach- und Datendienste, Plan Pkt. 1 Übersichtsplan der Streckenkonfiguration

- Funkversorgung
- Tastenfeldbelegung
- Polygon/IVLMessprotokoll der Strecke bzw. Triorailmessung
- Übersichtsplan der Betriebsstellen Fdl bzw. BÜ
- Messprotokoll der Pointer- bzw. Idlemode-Messung

### Zentrale Systeme für Leit- und Steueraufgaben, Pläne Pkt. 2 ... 6

- Übersichtsplan der Übertragungstechnik und der Datenendeinrichtungen
- Verzeichnis typzugelassene Übertragungstechnik
- Meldetexte gemäß MRE bei MAS 90; DB MAS oder LeiTFÜ-G

### Überwachungsanlagen für den Eisenbahnbetrieb, Pläne Pkt. 1 ... 6

- BÜ-Lageplan (1:200) mit Darstellung Kamerastandort und Ablichtungsbereich oder eindeutige Video-prints
- Darstellung Kameraträger einschließlich Kamera und Anschaltkasten
- Standsicherheitsnachweis Kamera- bzw. Monitormast
- Nachweis der ausreichenden Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsgleichmäßigkeit

**TK-Anlagen für den sicheren Betrieb im Eisenbahntunnel, Pläne Pkt. 1 -6**

- Tunnelübersichtsplan für TK-Anlagen einschließlich Rettungsplatz
- Notrufübersichtsplan
- Lageplan bzw. Übersichtsplan und Meldergruppenverzeichnis
- Rettungswegeplan mit Gesamtkonzept-Koordinaten
- Notruflinien-Übersichtsplan mit Darstellung der Notrufstationen und Notrufzentrale (alarmempfangende Stelle)
- Gebäude-Grundrisspläne (1:100) mit Darstellung der Leitungsführung, Anlagenteile der BMA, Verteiler, Meldeschleifen, Melder, Kennzeichnung und Angaben zu Brandabschnitten
- Blockdiagramm der BMA mit der Zuordnung, Benennung und Nummerierung der Meldebereiche,
- Angaben zur alarmempfangenden Stelle

**Lautsprecheranlagen für die Betriebsabwicklung und der Sicherung der Reisenden (EBO § 16 (5), Niveau 1, EN 60849, DIN VDE 0828), Pläne Pkt. 1 ... 6**

- EL/WL-Verbindungsübersichtsplan
- Übersichtsplan/Kabellageplan der Bahnsteige/Gebäude
- Tastenfeldbelegung
- Gefährdungsanalyse zur Ermittlung des Ausstattungsniveaus gemäß den Vorgaben zur Bahnsteigausrüstung
- Vorlage des Brandschutz- und Evakuierungskonzepts
- Lageplan BÜ

**Betriebsfernsprechanlagen, Pläne Pkt. 1 ... 3 im Einzelfall auch Pkt. 4 ... 6**

- Angabe der Betriebsstelle, soweit nicht aus dem Lageplan erkennbar
- Übersichtsplan Anlagenkonfiguration
- Betriebsfernsprech-Verbindungsübersichtsplan
- Tastenfeldbelegung

**Gefahrenmeldeanlagen (wenn aufgrund von Brandschutz- oder Sicherheitskonzept erforderlich), Pläne Pkt. 1 -6**

- Gebäude-Grundrisspläne (1:100) mit Darstellung der Leitungsführung, Anlagenteile der BMA, Verteiler, Meldeschleifen, Melder, Kennzeichnung und Angaben zu Brandabschnitten
- Blockdiagramm der BMA mit der Zuordnung, Benennung und Nummerierung der Meldebereiche,
- Angaben zur alarmempfangenden Stelle

**Elektrotechnische Anlagen**

Die zu erstellenden Ausführungspläne sind stets nach anerkannten Regeln der Technik aufzustellen, sowie zusätzlich nach den Vorgaben einschlägiger DB AG-Regelwerke z.B. 813.xxxx, 954.xxxx, 955.xxxx, 995.xxxx und 997.xxxx , wenn diese Dokumente, Pläne, Nachweise und Unterlagen hierin angegeben sind.

**Bahnstromfernleitungen**

- Erläuterungsbericht
- Lageplan mit Schutzstreifeneintragung
- Schutzstreifenberechnung
- Höhenplan
- Kreuzungsnachweis und -verzeichnis
- Masttafel
- Fundament- oder Erdungsplan
- geprüfte statische Berechnungen
- Bestätigung zur Einhaltung der Löschbedingungen

**Umformerwerke, Umrichterwerke, Gleichrichterwerke und Bahnstromschaltanlagen (Schaltwerke, Unterwerke, Schaltposten und Kuppelstellen)**

- Erläuterungsbericht
- Speiseplan
- Lageplan mit Grundstücksgrenzen
- Übersichtsschaltpläne
- Geräteliste
- Erdungsplan mit Anschlüssen an den Gleisen
- Fundament- oder Erdungsplan
- geprüfte statische Berechnungen
- Nachweis der Bemessung für die Batterieanlage
- Darstellung der fernwirktechnischen Anbindung an die Leitstellen

**Erzeugungsanlagen für elektrische Energie**

Abstimmung im Einzelfall

**Fahrleitungsanlagen**

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Querprofil
- Höhenplan
- Absenkungsplan
- Masttafel
- Erdungsplan
- Schaltgruppenplan
- geprüfte statische Berechnungen

**Oberleitungsspannungsprüfeinrichtungen**

- Erläuterungsbericht
- Angaben zur Zulassung
- Tunnelrettungskonzept mit Flucht- und Rettungswegeplan
- Lageplan mit Standort der Zentrale, Unterstationen, Erdungsschalter mit zugehörigen Begrenzungsschildern, frei geführten Erdungsvorrichtungen und ggfs. Spannungsprüfer sowie Führung der Verbindungsleitungen zwischen den Stationen einschl. brandschutztechnischer Zustimmung
- Darstellung der Verbindungen zwischen den Erdungsschaltern und den Erdschienen der Gleise sowie deren Vermaschung, Rückleiterseil zwischen Erdungsschalter und Tunnelportal
- Nachweis der Bemessung der USV
- Darstellung der fernwirktechnischen Anbindung an die Leitstellen

**Leitstellen einschließlich Prozessanbindung (HSL/E-HSL, Zes und 50-Hz-Leitstelle)**

- Erläuterungsbericht
- Angaben zur Zulassung einschließlich Aussagen zur Hard- und Software
- Übersichtsplan des Leitsystems, der Stromversorgung, der Koppellebene und der Übertragungswege
- Nachweis der Bemessung der USV
- Angaben zur Telekommunikationsanlage und zu den Sprachaufzeichnungsgeräten

**Hochspannungsanlagen einschließlich nachgeordneter Niederspannungsverteileranlagen**

- Erläuterungsbericht
- Lageplan mit Grundstücksgrenzen
- Netzdaten und Leistungsbilanz
- Kurzschlussberechnung mit Schutzeinstellwerten mit Nachweis des Abschaltvermögens
- Nachweis der Kurzschlussfestigkeit für die Station (Störlichtbogensicherheit)
- Übersichtsschaltpläne mit Angabe des Netzsystems
- Erdungsplan mit Anschlüssen an den Gleisen
- Darstellung der fernwirktechnischen Anbindung an die Leitstellen

**Niederspannungsverteileranlagen**

- Erläuterungsbericht
- Lageplan mit Grundstücksgrenzen
- Netzdaten und Leistungsbilanz
- ggf. Kurzschlussberechnung mit Schutzeinstellwerten
- Übersichtsschaltpläne und Schaltpläne mit Angabe des Netzsystems
- Erdungsplan mit Anschlüssen an den Gleisen

**Elektrische Energieanlagen in Personenverkehrsanlagen**Hoch- und Niederspannungsverteileranlagen

wie oben

Sicherheits- und Ersatzstromversorgungsanlagen

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Leistungsbilanz
- Übersichtsschaltplan und Schaltpläne
- Angaben zur Nennbetriebsdauer bzw. Kapazitätsnachweis
- Angaben zu Umschaltzeiten und Umschaltbedingungen
- Aufstellungsplan der Sicherheitsstromquelle mit Angaben zum Funktionserhalt einschl. Kabellageplan
- Angaben zur Überwachung
- Brandschutzkonzept und Brandschutzgutachten
- Nachweis der Stromstoßbelastbarkeit

Allgemeinbeleuchtung

- Erläuterungsbericht
- Lageplan mit Angabe zu beleuchtenden Verkehrsflächen und deren Übergangsbereiche bis zu anderen öffentlichen Verkehrsflächen, der Lichtpunkte, der Kabellage und der Eigentumsgrenzen
- Schaltplan mit Angabe des Netzsystems und der Schutzmaßnahme
- Lichttechnische Berechnung
- geprüfte statische Berechnungen für Lichtmaste und Fundamente
- Brandschutzkonzept, Brandschutzgutachten

Sicherheitsbeleuchtung:

- Erläuterungsbericht
- Art der Notstromquelle, Nennbetriebsdauer
- Aufstellungsplan der Sicherheitsstromquelle mit Angaben zum Funktionserhalt einschließlich der Art der Kabel- und Leitungsverlegung
- Lageplan mit Einbauort und Art der Sicherheitsleuchten
- Lichttechnische Berechnung
- Angaben zur Überwachung (technische FÜ, Übertragung der Meldungen)
- Brandschutzkonzept, Brandschutzgutachten

**Fahrwegbezogene elektrische Energieanlagen in Betriebsstellen des Netzes**

- Erläuterungsbericht
- Lageplan mit Grundstücksgrenzen
- Netzdaten und Leistungsbilanz
- ggf. Kurzschlussberechnung mit Schutzeinstellwerten
- Übersichtsschaltpläne und Schaltpläne mit Angabe des Netzsystems
- Erdungsplan mit Anschlüssen an den Gleisen
- ggf. Brandschutzkonzept und Brandschutzgutachten
- Ergebnisse der lichttechnischen Berechnungen für Gleisfelder, Bahnübergänge und sonstiger Verkehrsflächen
- geprüfte statische Berechnungen für Lichtmaste und Fundamente

**Notbeleuchtungs- und Energieverteileranlagen in Eisenbahntunnel**Sicherheitsbeleuchtung

- Erläuterungsbericht
- Angaben zu Zulassungen, technische Freigabe
- Tunnelrettungskonzept mit Flucht- und Rettungswegeplan
- Lageplan mit Grundstücksgrenzen
- Netzdaten und Leistungsbilanz
- ggf. Kurzschlussberechnung mit Schutzeinstellwerten
- Übersichtsschaltpläne mit Angabe des Netzsystems
- Erdungsplan mit Anschlüssen an den Gleisen
- lichttechnische Berechnung
- Angaben zur Nenn- und Grenzbetriebsdauer, zu maximalen Abständen der Einschaltpunkte im Tunnel, zur Halogenfreiheit der Betriebsmittel und zur zerstörungssicheren Verlegung
- Angaben zum Fernwirksystem und zur Übertragung aller Meldungen und Befehle

Energieverteilung für Rettungszwecke Eisenbahntunnel

- Erläuterungsbericht
- Angaben zu Zulassungen, technische Freigabe
- Tunnelrettungskonzept mit Flucht- und Rettungswegeplan und Zustimmung zur Bestückung der Elektranten durch die örtlich zuständigen Rettungsdienste
- Lageplan mit Grundstücksgrenzen
- Netzdaten und Leistungsbilanz
- ggf. Kurzschlussberechnung mit Schutzeinstellwerten
- Dimensionierung der Transformatoren, Leitungen und Elektranten
- Übersichtsschalt- und Lageplan mit Angabe des Netzsystems und Kennzeichnung der Elektranten, Kabelwege und Schutzmaßnahme
- Erdungsplan mit Anschlüssen an den Gleisen
- Angaben zur Halogenfreiheit der Betriebsmittel und zur zerstörungssicheren Verlegung
- Angaben zum Fernwirksystem und zur Übertragung aller Meldungen und Befehle

## Anhang 1.4: Vorzulegende Dokumente im Rahmen der Überwachung des Teilprozesses Bewertung der Systeme und Komponenten

<b>Vorzulegende Dokumente</b>
<p><b>Grundsätze</b></p> <p><u>Vorbemerkung</u></p> <p>Die Überwachung setzt voraus, dass die Prozesse für die Zulassungsbewertung im Rahmen des SMS beschrieben sind. Gegenstand der Überwachung sind die entsprechenden Prozesse des SMS, die auf richtige Anwendung und Zweckmäßigkeit zu prüfen sind. Grundlegende Vorgaben für diese Prozesse ergeben sich aus der VV NTZ bzw. VV GluV. Die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Verwaltungsvorschrift ist ebenfalls Gegenstand der Überwachung.</p> <p><u>Anforderung der Dokumente</u></p> <p>Der Betreiber, der die Prüferklärung oder die Freigabeerklärung ausgestellt hat oder der das Verfahren durchführt, wird vom zuständigen Bearbeiter der Stichprobe angeschrieben und über die Durchführung einer Überprüfung des Verfahrens unterrichtet. Dabei wird er aufgefordert, konkrete Dokumente für die Überprüfung vorzulegen.</p> <p>Im Rahmen der stichprobenartigen Überwachung kann das EBA nach eigenem Ermessen unter anderem nachfolgend aufgeführte spezifische Dokumente anfordern.</p>
<b>für alle Phasen des Verfahrens</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die jeweils zugrunde gelegten Gutachten und Systemgutachten,</li> <li>• die nach VV NTZ bzw. VV GluV geforderten Prüferklärungen bzw. Freigabeerklärungen und zugehörigen Erläuterungsberichte bzw. Prüfberichte und Begründungen</li> </ul>
<b>zusätzlich für die Phase Lastenheft</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das eigentliche Lastenheft,</li> <li>• die Nachweisdokumente zum Lastenheft (z. B. Nachweis zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und zur Systemintegration)</li> </ul>
<b>zusätzlich für die Phase Pflichtenheft</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das eigentliche Pflichtenheft,</li> <li>• Bestätigungen und Nachweisdokumente zum Pflichtenheft (z. B. Bestätigung und Nachweis zur Einhaltung der Lastenheftforderungen und zur Systemintegration)</li> </ul>

**zusätzlich für die Phase Produkt**

- Beschreibung des Produkts
- Bestätigungen und Nachweisdokumente zum Produkt (insbesondere Sicherheitsnachweise gemäß EN 50129, Nachweis zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und zur Systemintegration)

## Anhang 1.5: Verwendung von Farben in Ausführungsplänen

Die nachfolgende Farbfestlegung kann auch als Farbhinterlegung angewendet werden. Einträge durch	
<b>Planungskräfte und Ergänzungen auf der Baustelle</b>	
Rot	Einrichtungen, die bei Änderungen einzubauen sind
Gelb	Einrichtungen, die bei Änderungen auszubauen sind
Braun	Ergänzungen auf der Baustelle für Ein- und Ausbauten
<b>Planprüfer</b>	
Hellblau	Planprüfung: Korrekturen, Vermerke und Eintragungen
<b>Abnahmeprüfer</b>	
Pink	Abnahmeprüfung: Korrekturen, Vermerke und Eintragungen
<b>Mitarbeiter des EBA</b>	
Grün	Im Rahmen der Überwachung des Teilprozesses Planung: Korrekturen und Vermerke
Lila	Im Rahmen der Überwachung des Teilprozesses Bauausführung und Abnahme: Korrekturen und Vermerke

### Anhang 1.6: Wahrnehmung von mehreren Funktionen in Personalunion an Neubauten, Aufrüstungen oder Erneuerungen von STE-Anlagen

	Planersteller	Planprüfer	Bauvorlageberechtigter	Bauüberwacher Bahn	Monteur	Abnahmeprüfer	Inbetriebnahmeverantwortlicher
Planersteller		X	X <sup>2)3)</sup>	X	X	X	X
Planprüfer	X		X	X	X	X	X
Bauvorlageberechtigter	X <sup>2)3)</sup>	X		X	X	X	X
Bauüberwacher Bahn	X	X	X		X	X	X
Monteur	X	X	X	X		X	X
Abnahmeprüfer	X	X	X	X	X		X <sup>1)</sup>
Inbetriebnahmeverantwortlicher	X	X	X	X	X	X <sup>1)</sup>	

**X** = verboten

- 1) erlaubt bei Baumaßnahmen, die nicht unter die in § 18 Abs. 3 genannten Kriterien fallen
- 2) erlaubt bei Baumaßnahmen, die nicht unter die in § 18 Abs.3 genannten Kriterien fallen, wenn Planerstellung und Planprüfung durch Eisenbahnen erfolgt
- 3) erlaubt bei Baumaßnahmen an Elektrischen Energieanlagen in Personenverkehrsanlagen, wenn diese in der weiteren Energieflussrichtung nicht zur Versorgung von STE-Anlagen des Fahrweges dienen

## Anhang 1.7: Verfahren zur Anerkennung als Besonders befähigter Mitarbeiter

### 1. Persönliche Voraussetzungen

Berufsausbildung	Technisches Studium, Staatlich geprüfter Techniker, geprüfter Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer (IHK)- Meister jeweils der Fachrichtung Elektrotechnik oder einer anderen geeigneten Fachrichtung oder gleichwertige Qualifikation
Spezifische Kenntnisse	angemessene Kenntnisse über den Eisenbahnbetrieb Umfangreiche fachbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet der betroffenen STE-Anlagen bzgl. des Regelwerkes
Fortbildung	Funktionsausbildung als Bauüberwacher oder Nachweis als Betriebsbeamter gemäß § 48 EBO oder geeignete Fachlehrgänge
Fachspezifische Berufserfahrung	mindestens 10 Jahre
Mindestalter	32 Jahre

### 2. Verfahren

Antragsteller	Vorgesetzte des Mitarbeiters
Antragsempfänger	EBL oder Vertreter
Inhalt des Antrages	bewertendes Gutachten zum Nachweis der besonderen Eignung Unterlagen zum Nachweis der unter 1. genannten Kriterien

### Anerkennungsverfahren

#### § 1 Grundsatz

- (1) Über den Antrag auf Anerkennung als besonders befähigter Mitarbeiter entscheidet der Anerkennungsausschuss der EdB in einem Prüfungsverfahren.
- (2) Die EdB kann das Prüfungsverfahren in einer Prüfungsordnung regeln. Diese bedarf der Genehmigung des EBA.
- (3) Der Anerkennungsausschuss kann verlangen, dass ein Antragsteller seine Kenntnisse mündlich nachweist. In Ausnahmefällen kann der Anerkennungsausschuss eine zusätzliche schriftliche Prüfung ansetzen. Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

(4) Die Anerkennung kann auch auf Teilgebiete beschränkt werden.

## **§ 2 Anerkennungsausschuss**

- (1) Anerkennungsausschüsse für S, T und E-Techniken werden bei der EdB eingerichtet.
- (2) Der Anerkennungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern
  1. dem EBL oder seinem ständigen Vertreter als Anerkennungsausschussvorsitzenden,
  2. einem fachkundigen Beisitzer,
  3. einem in die Rolle der Leitenden Mitarbeiter eingetragenen Vertreter der EdB und
  4. einem Vertreter des EBA.
- (3) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Anerkennungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und die unter 1. und 2. genannten Mitglieder anwesend sind. Der Anerkennungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 3 Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über das erforderliche Wissen und Erfahrungen im Sinne der §§ 14 und 15 bzw. 18 und 19 der VV BAU-STE verfügt. Der Anerkennungsausschuss trifft seine Entscheidung auf der Grundlage der mündlichen Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung ist vor dem Anerkennungsausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 2 abzulegen.
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus den folgenden Teilen
  - Eisenbahnbetrieb und –sicherheit,
  - Aufgaben und Pflichten der am Bau Beteiligten und
  - Technik und Betrieb der relevanten STE-Anlagen.
- (4) Die Prüfung soll in der Regel die Dauer von 20 Minuten je Prüfling nicht unterschreiten.
- (5) Dem Prüfling und dem EBA wird die Einladung zur mündlichen Prüfung mindestens vier Wochen vorab mitgeteilt.
- (6) Zu einer mündlichen Prüfung können auch mehrere Prüflinge geladen werden.
- (7) Bei der Beschlussfassung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

**§ 4 Niederschrift über den Prüfungshergang**

- (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt werden
  1. Ort und Tag der Prüfung,
  2. Zusammensetzung des Anerkennungsausschusses,
  3. Namen und Anwesenheit der Prüflinge,
  4. die Prüfungsthemen in der mündlichen Prüfung und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und
  5. die Entscheidung des Anerkennungsausschusses über die Eignung.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und wird vom Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) oder seinem Vertreter verwahrt.

## **Anhang 1.8: Elektronische / digitale Verfahren für Unterschriften und Vorlage von Dokumenten beim EBA**

### **1. Allgemeines**

Neben der Übermittlung in Papierform von Anzeigen, Ausführungsunterlagen und sonstigen Schriftstücken nach dieser VV, der VV IBG Infrastruktur und anderen Vorschriften können dem EBA derartige Unterlagen auch auf elektronischen Wege übermittelt werden. Als zulässige Schnittstellen sind die E-Services des EBA (siehe 2.) und DE-Mail (siehe 3.) akzeptiert.

### **2. Nutzung E-Services des EBA**

Durch e-Services erhalten Anzeigende in Verfahren nach den o. g. VV'n die Möglichkeit, Ihre Antragsdaten in ein Online-Formular einzugeben und diese zusammen mit hochgeladenen Unterlagen in elektronischer Form direkt an das EBA zu übertragen. Die Metadaten und Anhänge (darunter auch umfangreiche Planunterlagen) werden direkt in das elektronische Akten- und Vorgangsbearbeitungssystem DOWEBA zur weiteren Bearbeitung übernommen. Eine vereinfachte und erleichterte Bearbeitung der Anzeige und der weiteren Unterlagen ist damit möglich.

Die Anmeldung erfolgt online über folgenden Link; <https://antrag-bvbs.bund.de/web/eba>

### **3. DE-Mail**

Nach dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz–EGovG) § 2 Abs. 1 ist das EBA verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Gemäß § 2 Abs. 2 EGovG hat das EBA den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes eröffnet.

In der Organisationseinheit „De-Mail-Poststelle“ in Bonn wird der Posteingang gesichtet. Diese ist für den Empfang und die Weiterleitung von De-Mails im Haus zuständig und verantwortlich. Der zentrale Empfang von De-Mail, auch für die Außenstellen, erfolgt in einem separaten Postfach der zentralen De-Mail-Poststelle in Bonn.

Die De-Mail-Adresse des EBA lautet [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Für Anzeigen und Schreiben im Rahmen der o. g. Verwaltungsverfahren sollte die DE-Mail-Option „Absenderbestätigte De – Mail“ gewählt werden, da diese dem postalischen Versand eines unterschriebenen Dokumentes entspricht und im Verwaltungsrecht die gesetzlich angeordnete Schriftform ersetzt.

#### **4. Sonstige Verfahren**

Weitere elektronische Schnittstellen, die auch die Nutzung einzelner Produkte und deren Funktionalitäten nutzen, sind mit dem Referat 22 im Einzelfall abzustimmen. Im Bedarfsfall werden diese Verfahren als EBA-Fachmitteilung bekannt gegeben.

## **Anhang 1.9: Nachweise zur Verwendbarkeit von Systemen und Komponenten bei STE-Anlagen**

Für alle eingesetzten sicherheitsrelevanten Materialien, Komponenten und generischen Anwendungen (Systeme) der Hardware oder Software müssen Nachweise zur Verwendbarkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 EIGV vorliegen. Der Nachweis kann durch folgenden Verfahren erfolgen:

1. Genehmigung zur Inverkehrbringen und Verwenden nach § 27 EIGV oder von Bauprodukte nach § 26 EIGV,
2. ZiE Typ B,
3. Typzulassung,
4. behördlichen Entscheidungen der Deutschen Reichsbahn oder Deutschen Bundesbahn,
5. Prüferklärung eines Freigabeverantwortlichen,
6. Erklärung der Typfreigabe des Eisenbahnunternehmens,
7. Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen nach der EPSV oder
8. Unternehmensinterne Freigabe eines Systems oder einer Komponente (beispielsweise TM), die auf Basis des SMS des EIUs auf der Grundlage eines Verfahrens nach Pkt. 1 bis 7 erstellt wurde

Diese Nachweisdokumente müssen für den erstmaligen Einsatz des Betrachtungsgegenstands zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer neuen oder aufgerüsteten Anlage noch gültig sein, sofern auf dem Dokument ein Gültigkeitszeitraum angegeben ist. Ein Austausch im Rahmen der Instandhaltung bleibt davon unberührt.

Ein Nachweisdokument nach Nr. 5. – 8. darf zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme unabhängig davon nicht älter als 7 Jahre sein. Soll das Nachweisdokument nach Nr. 5. - 8. auch über die 7 Jahre nach seiner Ausstellung hinaus für eine neue oder aufgerüstete Anlage verwendet werden, muss eine Bestätigung des Prüfsachverständigen oder Freigabeverantwortlichen vorliegen, dass das Dokument für max. weitere 7 Jahre verwendet werden darf. Grundlage für diese Bestätigung ist die Feststellung, dass keine sicherheitskritischen Erkenntnisse aufgetreten sind und die damalige Bewertungsgrundlage unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung von Sicherheitsanforderungen noch anwendbar ist.

Hinweis

Bei den vorliegenden Bestätigungen zu generischen Anwendungen (Systemen) sind die eingeschlossenen generischen Produkte unabhängig ihrer Ausgabe (Gerätstand) in der durchgeführten Zulassungsbewertung berücksichtigt. Sie brauchen in der Plan- und Abnahmeprüfung nicht einzeln geprüft werden. Es gelten nur die im Kennblatt einer GluV ggf. genannten möglichen Einschränkungen bezüglich eines Mindestausgabestandes.

Für Bauteile innerhalb des Eisenbahnsystems, in denen keine aktiven Funktionen abgearbeitet werden und die keinen eigenen Beitrag zur Erfüllung einer Sicherheitsfunktion oder einer bahnspezifischen Funktion leisten, sondern die nur für die aktiven Bauteile eine passive, statische Unterstützungsaufgabe erfüllen (z.B. Befestigungsmittel, Verbindungsmittel, Gestelle, Gehäuse), werden im Regelfall keine eigenständigen Zulassungsbewertungen durchgeführt. Wenn die Erfüllung der Anforderungen durch die aktiven Bauteile von diesen unterstützenden Teilen abhängt, wurde ihre Eignung im Rahmen der Zulassungsbewertung des aktiven Bauteils betrachtet.

In besonders zu begründenden Einzelfällen mit geringer Komplexität von Sicherungsanlagen kann der Plan- und Abnahmeprüfer in seiner Verantwortung auch Lösungen akzeptieren, die keine Freigabe besitzen, wenn er dies in der Abnahmeniederschrift begründet dokumentiert.

## 2. Vordrucke, Formblätter für Anzeigen, Berichte etc.

### Anhang 2.1: Planprüfbericht

**Name** des Prüfers  
Berufsbezeichnung  
Straße  
PLZ Ort

Ort, Datum  
Tel  
eMail  
Fax

<b>Planprüfbericht Nr.:</b>	
Strecke:	km:
Anlage:	
Baumaßnahme:	

<b>1. Beschreibung des Prüfumfangs</b> (z. B. Abgrenzung bei mehreren Planprüfern)			
<b>Planverzeichnis:</b>	_____	_____	_____
	<i>Datum</i>	<i>Name</i>	<i>Stelle</i>
<b>Ausführungsunterlagen erstellt:</b>	_____	_____	_____
<i>(Wenn kein Planverzeichnis)</i>	<i>Datum</i>	<i>Name</i>	<i>Stelle</i>
<p><b>Beispiel Sicherheitstechnik</b>  PT 1: Prüfung der Rot-/Gelbeintragungen einschließlich der Auswirkungen auf die Gesamtanlage für die geplante Baumaßnahme  PT 2: Prüfung der geänderten Projektierten Daten auf der Grundlage der Differenzlisten</p> <p><b>Beispiel Telekommunikation</b>  Vorliegende Ausführungsplanung mit detailliertem Erläuterungsbericht</p> <p><b>Beispiel Elektrotechnik</b>  Prüfungen der Statik bei Oberleitungsanlagen und 110 kV Bahnstromleitungen  Prüfung der OL in allg. konstr. Hinsicht ohne Statik und ohne Rückstromführung und Bahnerdung  bei Schaltanlagen: nur Anlagentechnik und Eigenbedarf ohne Schutz- und Leittechnik</p>			

## 2. Grundlagen der Planprüfung

### 2.1 Prüfunterlagen mit Ausgabestand (vergl. Pkt. 1.1 Anlage 6 EIGV):

z.B.:

Ausführungsplanung (Übersichts-, Signallagepläne, Blockschaltbilder, EbsÜ etc.)

Erläuterungsbericht

Brandschutzgutachten

etc.

### 2.2 Bei der Prüfung zugrunde gelegte Regelwerke, Grundsaltungen jeweils mit Ausgabestand (vgl. Pkt. 3.1 Anlage 6 EIGV):

#### **Beispiel Sicherheitstechnik**

301 – Bekanntgabe 17

819.0101 – 01.03.2005

#### **Beispiel Telekommunikation**

819.1601 – 01.01.2004

819.1605 – 01.01.2005

819.1801 – 01.07.1999 usw.

859 Tk-Anlagen planen und Planungsgrundlagen vom 08/2002

#### **Beispiel Elektrotechnik**

954.0107 – 01.06.2005

955.0101 – 01.02.2004

997.0102 – 01.01.2001

DIN VDE 0115-1: 2002-06

DIN EN 50172: 2005-01

#### **Beispiel Sicherheitstechnik**

Für alle PT 2-Prüfungen: Angabe der gültigen Grundsaltungen mit Ausgabestand

Bei ESTW: Angabe der gültigen Projektierungsrichtlinien mit Ausgabestand

#### **Beispiel Telekommunikation**

Tunnelrichtlinie, Lasten-, Pflichtenhefte,

Beschallung auf Bahnsteige Version 2.2, DIN EN 60489

#### **Beispiel Elektrotechnik**

Eku-Zeichnungswerk für Normschaltanlagen

Ebs-Zeichnungswerk für Oberleitungsanlagen

Leuchtauswahlliste

### 2.3 Anwendung von Übergangsregeln:

z.B.:

TM, UIG

etc.

### 3. Besonderheiten mit Auswirkungen auf die Planprüfung

#### 3.1 Bestandsschutz:

*z.B. Keine Angaben erforderlich.*

##### **Beispiel Sicherungstechnik**

Angaben in Verbindung mit Umbaumaßnahmen in Altanlagen. Ausführungen und Anordnungen in Signalanlagen, die nicht mehr regelkonform sind, aber nicht sicherheitsrelevant.

##### **Beispiel Elektrotechnik/Telekommunikation**

Angaben über Altanlagen, die mit der geplanten Baumaßnahme in Verbindung stehen.  
Beschreibung der Altanlagen mit Angaben über Abweichungen zu den derzeit gültigen „anerkannten Regeln der Technik“.  
Angaben über die Einhaltung der „anerkannten Regeln der Technik“ zum Zeitpunkt der Errichtung der Altanlage.

#### 3.2 Abweichungen vom Regelwerk (vgl. Pkt. 3.2 Anlage 6 EIGV):

##### **Beispiel Sicherungstechnik**

Linksaufstellung des Einfahrsignals A. ZiE-Genehmigung beantragt. Antrag ist den Prüfungsunterlagen beigefügt.  
Ausnahmegenehmigung ist erteilt.

##### **Beispiel Elektrotechnik, Telekommunikation**

Angaben über den „Nachweis der gleichen Sicherheit“ liegt vor.

#### 3.3 Nachweise zur Verwendbarkeit nach Anhang 1.9 (Neu- bzw. Änderungszulassungen):

##### **Beispiel Sicherungstechnik**

Alle Zulassungen für das ESTW der Bauart xxx mit Versionen xxx oder alle Prüferklärungen des Betreibers wurden erteilt, alle unternehmensinternen Typfreigaben nach Typfreigabeverfahren wurden erteilt.

##### **Beispiel Telekommunikation**

Typzulassungen der Komponenten mit Softwarestand wurde erteilt, alle unternehmensinternen Typfreigaben nach Typfreigabeverfahren wurden erteilt.

##### **Beispiel Elektrotechnik**

Die Typzulassungen zu den Komponenten xxx liegen vor.

#### 3.4 Sonstiges:

*Hinweis: Hier sind ergänzende Festlegungen aufzuführen, die bei dem weiteren Realisierungsprozess zu berücksichtigen sind.*





**Anhang 2.3: Freigabeerklärung der Ausführungsplanung**

**Name** *des Bauvorlageberechtigten*  
*Berufsbezeichnung*  
 Straße  
 PLZ Ort

Ort, Datum  
 Tel  
 eMail  
 Fax

<b>Freigabeerklärung Nr.:</b>	
Strecke:	km:
Anlage:	
Baumaßnahme:	

<b>1. Beschreibung der Ausführungsplanung</b> (z. B. Abgrenzung bei mehreren Maßnahmenteilen)			
<b>Planverzeichnis:</b>	_____	_____	_____
	<i>Datum</i>	<i>Name</i>	<i>Stelle</i>
<b>Ausführungsunterlagen erstellt:</b>	_____	_____	_____
<i>(Wenn kein Planverzeichnis)</i>	<i>Datum</i>	<i>Name</i>	<i>Stelle</i>
<p><b>Beispiel Sicherheitstechnik</b>                  PT 1: Freigabe des geprüften PT 1 mit Rot-/Gelbeintragungen                  PT 2: Freigabe der geänderten projektierten Daten auf der Grundlage der Differenzlisten</p> <p><b>Beispiel Telekommunikation</b>                  Freigabe der Ausführungsplanung mit detailliertem Erläuterungsbericht</p> <p><b>Beispiel Elektrotechnik</b>                  Freigabe der Statik der Oberleitungsanlagen und 110 kV Bahnstromleitungen                  Freigabe der OL-AP in allg. konstr. Hinsicht ohne Statik und ohne Rückstromführung und Bahnerdung                  bei Schaltanlagen: Freigabe der Ausführungsplanung der Anlagentechnik und Eigenbedarf ohne Schutz- und Leittechnik</p>			
<b>2. Grundlagen der Freigabe</b>			
<b>2.1 Planprüfberichte mit Ausgabestand:</b>			
<p><b>Beispiel Sicherheitstechnik</b>                  Planprüfbericht PT 1 vom ...                  INA-Berechnung vom ...</p> <p><b>Beispiel Elektrotechnik</b>                  Planprüfbericht ET 50 Hz vom ...                  Schutzberechnung vom ....                  Brandschutzgutachten vom ...</p>			

**2.2** Prüfberichte bzw. -zertifikate von Benannten oder Bestimmten Stellen oder Unabhängigen Bewertungsstellen

**2.3** Behördliche Entscheidungen

- Planfeststellung vom ....., EBA-Az.:
- Entscheidung nach § 27 EIGV vom ....., EBA-Az.:
- ZiE-Entscheidung vom ....., EBA-Az.:
- EBA-Aufsichtsbescheid vom ....., EBA-Az.:

**3. Dokumentation der Freigabe-Entscheidung**

- Die Planung der Aufrüstung bzw. Erneuerungen der Anlagen erfolgte auf den aktuellen und mit der Örtlichkeit übereinstimmenden Planunterlagen der Bestandsanlagen. Eine entsprechende Bestätigung liegt vor.
- Bereits geplante, noch nicht realisierte Baumaßnahmen wurden bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen berücksichtigt.
- Bei Maßnahmen mit erforderlichen EG-Prüfung liegt eine Zwischenprüfbescheinigung einer Benannten Stelle vor.

**Ergebnis der Planprüfung(en)**

- Bei den Planprüfung(en) wurden keine sicherheitsrelevanten Abweichungen von technischen Vorschriften festgestellt.
- Bei den Planprüfung(en) wurden folgende sicherheitsrelevante Abweichungen von technischen Vorschriften festgestellt:

---



---



---

- Folgende Auflagen aus den Unterlagen aus Abschnitt 2 für Bauausführung, Abnahmeprüfung und Inbetriebnahme sind zu beachten:

---



---



---

**Ich bestätige, dass die Voraussetzungen zur Freigabe von Ausführungsunterlagen gemäß § 11VV BAU-STE 5.1 erfüllt sind.**

- Die geprüften und unterzeichneten Planunterlagen werden zur Bauausführung freigegeben.
- Die mir vorliegenden Planunterlagen sind zur Bauausführung nicht geeignet.

**BVB:** \_\_\_\_\_ Datum

Unterschrift

OE, Name: \_\_\_\_\_ Datum der Bevollmächtigung: \_\_\_\_\_

**Anhang 2.4: Baubeginnanzeige**

anzeigende Stelle

Eisenbahn-Bundesamt  
 Außenstelle .....  
 Sachbereich 3  
 .....  
 .....

Eingangsvermerk EBA
---------------------

<b>Baubeginnanzeige</b>	
Strecke:	km:
Anlage:	
Baumaßnahme:	

Geschäftszeichen EBA: .....

Antrag/Anzeige der Baumaßnahme am: ..... Gz: .....

Beantragender/Anzeigender: .....

Freigabe zur Ausführung am: ..... Gz.: .....

Entscheidung nach § 18 ff. AEG (Planfeststellung) vom: ..... Gz EBA: .....

Mit der Ausführung der Baumaßnahme wird am ..... begonnen.

Voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten: .....

**Anzeigender**

Eisenbahn: .....

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Tel.: ..... Fax: .....

Gz: .....

**Bauüberwacher Bahn**

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Tel.: ..... Fax: .....

Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigelegt)

**Vertreter Bauüberwacher Bahn**

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Tel.: ..... Fax: .....

Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigelegt)

**Inbetriebnahmeverantwortlicher**

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Tel.: ..... Fax: .....

<p><b>Bauausführende Firma (Bauleiter)</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Anschrift: ..... .....</p>	<p>bleibt frei</p>
---	--------------------

- Die gesetzlichen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten.  
 Es gibt folgende Abweichungen:

.....  
 .....  
 .....

Erforderliche Nachweise der gleichen Sicherheit, UiG, ZiE, Ausnahmegenehmigungen

- liegen vor

- |         |                  |  |
|---------|------------------|--|
| - Datum | Geschäftszeichen |  |
| - ..... | .....            |  |
| - ..... | .....            |  |
| -       |                  |  |

**Verantwortlicher Prüfsachverständiger für die Abnahmeprüfung**

..... / ..... / ..... / .....  
*Name 1* / / / *Prüf-/EBA-ID-Nr.* / *Tel:* / *Fax*

vsl. Beginn Abnahmeprüfung: .....

vsl. Inbetriebnahmetermin: .....

Inbetriebnahmeverantwortlicher in Personalunion mit Abnahmeprüfer

<b>Bauvorlageberechtigter</b>	<b>Bauüberwacher Bahn</b>
<i>Ort, Datum</i> <span style="float: right;"><i>Unterschrift</i></span>	<i>Ort, Datum</i> <span style="float: right;"><i>Unterschrift</i></span>
<i>OE, Name (in Druckbuchstaben)</i>	<i>OE, Name (in Druckbuchstaben)</i>
Gz.:	

**Anhang 2.5: Anzeige einer Abnahmeprüfung**

Verantwortliche Stelle Baudurchführung

Ort, Datum

Eisenbahn-Bundesamt  
 Außenstelle .....  
 Sachbereich 3  
 .....

<b>Anzeige einer Abnahmeprüfung</b>		
Strecke:		km:
Anlage:		
Baumaßnahme:		
Antrag/Anzeige der Baumaßnahme am:		Gz.:
EBA-Schreiben zur Überwachung vom:		Gz.:
Baubeginnanzeige vom:		Gz.:
<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass alle für die Abnahme relevanten Bedingungen gemäß VV BAU-STE zum Zeitpunkt des Beginns der Abnahmeprüfung erfüllt sein werden.		
<input type="checkbox"/> Ich bestätige das Vorliegen aller notwendigen Nachweise der Verwendbarkeit nach Anhang 1.9 und Genehmigungen bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik.		
<b>Hiermit zeige ich an, dass für die o.g. Baumaßnahme die Abnahmeprüfung durchgeführt werden kann.</b>		
Zeitpunkt Abnahmefähigkeit:		
vsl. Inbetriebnahmetermin:		
Inbetriebnahmeverantwortlicher:		Personalunion mit Abnahmeprüfer <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher Abnahmeprüfer (Name):		
Prüf-/EBA-ID-Nr.:		
Bauüberwacher Bahn (Name):	Tel.:	Fax:
OE	Ort, Datum	Unterschrift

**Anhang 2.6: Abnahmeniederschrift**

<b>Abnahmeniederschrift</b>	
Strecke:	km:
Anlage:	
Baumaßnahme:	
Antrag/Anzeige der Baumaßnahme am: ..... Gz.: .....	
EBA-Eingangsbestätigung des Antrages / Anzeige nach EIGV vom: .....	
Gz.: .....	
Baubeginnanzeige vom: ..... Gz.: .....	
Betreiber der STE-Anlage: .....	
Abnahmeprüfer: ..... Prüf-/EBA-ID-Nr.: .....	
Prüfsumme: .....	
(bei elektronischen Stellwerk (Stw) und BÜ)	
<input type="checkbox"/> Der Anhang 2.7 ist beigefügt.	
<input type="checkbox"/> Sonstige beigefügte Anlagen:	
.....	
.....	
.....	
< beliebig erweitern >	
An der Abnahmeprüfung hat sich das EBA im Rahmen der Überwachung nach § 23VV BAU-STE	
<input type="checkbox"/> beteiligt <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> nicht beteiligt</span>	
Beteiligter Mitarbeiter des EBA: ..... GA: .....	

<b>Ergebnis der Abnahmeprüfung</b>		
<p>Für o.g. Baumaßnahme wurde nach den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen nach Planverzeichnis (Auflistung der zugehörigen Planverzeichnisse)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>		
<p>die Abnahmeprüfung am/vom ..... bis ..... durchgeführt.</p> <p>Die Ergebnisse sind in den vom Abnahmeprüfer unterschriebenen Abnahmeprotokollen, Prüfplänen, -blättern, -nachweisen enthalten, die der Abnahmeprüfer unterschrieben hat.</p>		
<input type="checkbox"/>	<p>In der geprüften STE-Anlage wurden <b>keine</b> Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen, den in § 2 VV BAU-STE genannten Vorschriften und den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen festgestellt.<sup>1</sup></p>	
<input type="checkbox"/>	<p>In der geprüften STE-Anlage wurden Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen, den in § 2 VV BAU-STE genannten Vorschriften und/oder den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen festgestellt. Die Abweichungen sind nachfolgend ggfs. mit Begründung beschrieben (siehe Hinweise/Auflagen bzw. Anhang 2.7):<sup>1</sup></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><i>&lt;weitere Erklärungen auf gesonderte Beiblätter&gt;</i></p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Ich bestätige das Vorliegen aller notwendigen Nachweise zur Verwendbarkeit nach Anhang 1.9 oder Genehmigungen bei Abweichungen von den in § 2 genannten Vorschriften.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Ich bestätige die Einhaltung aller erteilten Auflagen aus der Planung, Planprüfung, Freigabe der Pläne, Nachweisen zur Verwendbarkeit nach Anhang 1.9, sonstigen behördlichen Anweisungen etc.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Einer Inbetriebnahme der v. g. Anlage stehen ggfs. auch unter Berücksichtigung der v. g. Abweichungen <b>keine</b> Gründe entgegen.</p>	
<p>Auflagen, Hinweise:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>		
<p>Prüfsachverständiger:</p>		
<p><i>Ort, Datum, OE</i></p>	<p><i>Unterschrift</i></p>	<p><i>Prüf-/EBA-ID-Nr.</i></p>
<p><b>Prüfbefugnis ist befristet bis zum:</b> _____</p>		

<sup>1</sup> nicht zutreffendes streichen



### 3. Bearbeitungshilfen

#### Anhang 3.1: Checkliste zur Entscheidung bzgl. der Überwachung der Baumaßnahme

DOWEBA-Vorgang: **XXXXXXXX/XXX-XXXX#XXXX**EvH: **XXXXXXXX**

Anlage: \_\_\_\_\_, Strecke: \_\_\_\_\_, km: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Baumaßnahme: \_\_\_\_\_

Beantragender / Anzeigender: \_\_\_\_\_

Eingang des Antrages / der Anzeige: \_\_\_\_\_

#### Entscheidung bzgl. der Überwachung der Baumaßnahme gemäß § 21VV BAU-STE:

##### a) Prüfkriterien:

	keine Überwachung notwendig	Maßnahme kann überwacht werden	Maßnahme sollte überwacht werden
1. Handelt es sich bei der zu erstellenden STE-Anlage um die erstmalige Errichtung dieser Technik (Prototyp, Technik befindet sich im Zulassungsprozess etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
2. Ist die Erstellung der STE-Anlage mit einem besonders hohen Schwierigkeitsgrad (Komplexität) verbunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
3. Ist bei einer vergleichbaren Baumaßnahme aus technisch bzw. durch die am Bau beteiligten Personen (§ 4 Abs. 1) verursachten Gründen in der Vergangenheit (letzten 2 Jahre) eine Anordnung nach § 5a Abs. 2 AEG erforderlich gewesen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja
4. Ist einer der am Bau beteiligten Personen (§ 4 Abs. 1) in der Vergangenheit durch mangelnde Prozessausführung aufgefallen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>
5. Ist der Planprüfer dem Sb3 gut bekannt, ist in den letzten 2 Jahren mindestens einmal überwacht worden und seine Prüftätigkeit war nicht zu beanstanden? (Wenn „nein“ weiter mit Frage 6, sonst weiter mit Frage 7)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
6. Ist der Planprüfer dem Sb3 nicht bekannt, es handelt sich nach erteilter Prüfberechtigung um seine erste eigenständige Prüfung oder ist er in den letzten 4 Jahren nicht überwacht worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
7. Wird im Rahmen der Planprüfung ein Tutorium zur Erlangung einer Prüfbeeignis durchgeführt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja



**Anhang 3.2: Mitteilung zur Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen**

Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle**Eisenbahn-Bundesamt, \_\_\_\_\_**Bearbeitung:****Telefon:****Telefax:****e-Mail:** @eba.bund.de

@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de**Datum:**

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

**Mitteilung zur Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen****Betreff:****Bezug:** Ihr Antrag, Ihre Anzeige nach EIGV vom \_\_\_\_\_, Ihr Zeichen:**Betriebsanlage****Strecke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der erstmaligen Inbetriebnahme, Anzeige einer Aufrüstung oder Erneuerung der o.g. Baumaßnahme habe ich am \_\_\_\_\_ erhalten.

Die o.g. Baumaßnahme wird seitens des EBA gemäß Abschnitt 3 VV BAU-STE 5.1 überwacht. Zur Überwachung der einzelnen Teilprozesse nach § 20 der VV BAU-STE 5.1 sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Teilprozess Planung:

- 6 Wochen vor Baubeginn die geprüften und freigegebenen Ausführungspläne gemäß Anhang 1.3 mit dem Planprüfbericht (Anhang 2.1 VV BAU-STE 5.1), dem Planverzeichnis (Anhang 2.2 VV BAU-STE 5.1) und der Freigabeerklärung des BVB (Anhang 2.3 VV BAU-STE 5.1)

- Folgende weitere Unterlagen sind vorzulegen:
- Teilprozess Bauausführung und Abnahme:
  - 2 Wochen vor Baubeginn die Baubeginnanzeige (Anhang 2.4 VV BAU-STE 5.1)
  - 2 Wochen vor der Abnahme die Anzeige der Abnahmeprüfung (Anhang 2.5 VV BAU-STE 5.1)
  - 2 Wochen nach der Abnahme die vollständige Abnahmeniederschrift (Anhang 2.6 und 2.7 VV BAU-STE 5.1) in Kopie
- Folgende weitere Unterlagen sind vorzulegen:
- Teilprozess Inbetriebnahme:
  - Unmittelbar nach der Inbetriebnahme (spätestens am übernächsten Arbeitstag nach Inbetriebnahme) die Erklärung der Eisenbahn zur Abnahme und Inbetriebnahme (Anhang 2.3 und 2.4 VV IBG Infrastruktur) mit der Abnahmeniederschrift (Anhang 2.6 VV BAU-STE 5.1) in Kopie
- Folgende weitere Unterlagen sind vorzulegen:
- Sonstiges (z.B. weitere Pläne / Änderungen der Fristen):
  
- Das EBA beabsichtigt, die o.g. Baumaßnahme nicht zu überwachen.
  
- Dem EBA ist die Erklärung der Eisenbahn zur Abnahme und Inbetriebnahme (Anhang 2.3 und 2.4 VV IBG Infrastruktur) spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme in Papierform vorzulegen.

Die Überwachung der Baumaßnahmen ist kostenpflichtig.

Sollten sich die von Ihnen genannten Termine oder die beteiligten Personen ändern, so ist diese Änderung dem EBA unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

Das Genehmigungsverfahren zur Inbetriebnahme von Betriebsanlagen ist nicht Bestandteil dieses Schreibens. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben und Bescheide nach EIGV und VV IBG Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

### Anhang 3.3: Muster Anhörung nach § 28 VwVfG bei Feststellung von Mängeln im Rahmen der Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen



Eisenbahn-Bundesamt

**Eisenbahn-Bundesamt, <Adresse der Außenstelle>**

**<Adresse des beantragenden Eisenbahn>**

**Bearbeitung:** <Name>

**Telefon:** <Telefonnummer>

**Telefax:** <Faxnummer>

**e-Mail:** <Name>@eba.bund.de

<Organis.>@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** <Datum>

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**<DOWEBA-Vorgangsnummer>**

**VMS-Nummer** <EvH-Nummer>

**Betreff:** Überwachung der Erstellung der Baumaßnahme <Bezeichnung der Baumaßnahme>

**Bezug:** 1. Ihr(e) Antrag/Anzeige nach EIGV vom <Datum>, Ihr Zeichen: <Az>

2. <ggfs. weitere Bezüge einfügen>

**Betriebsanlage**

**<Betriebsanlage>**

**Strecke, km**

**<Strecke, km>**

### Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Überwachungstätigkeit der o.g. Baumaßnahme habe ich festgestellt, dass <Nennung der Feststellung>.

Dieses stellt einen Verstoß gegen <Nennung der Rechtsnorm, a. R. d. T., gegen die verstoßen wird>.

Daher beabsichtige ich Sie gemäß § 5a Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung anzuweisen, <Nennung der vorgesehenen Anweisung>.

Gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) gebe ich Ihnen hiermit bis zum **<Datum>** die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## Anhang 3.4: Musterbescheid Anweisung zur Abstellung von festgestellten Mängeln im Rahmen der Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen



Eisenbahn-Bundesamt

Eisenbahn-Bundesamt, &lt;Adresse der Außenstelle&gt;

&lt;Adresse des beantragenden Eisenbahn&gt;

Bearbeitung: &lt;Name&gt;

Telefon: &lt;Telefonnummer&gt;

Telefax: &lt;Faxnummer&gt;

e-Mail: &lt;Name&gt;@eba.bund.de

&lt;Organis.&gt;@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: &lt;Datum&gt;

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

&lt;DOWEBA-Vorgangsnummer&gt;

VMS-Nummer &lt;EvH-Nummer&gt;

Betreff: Überwachung der Erstellung der Baumaßnahme &lt;Bezeichnung der Baumaßnahme&gt;

Bezug: 1. Ihr(e) Antrag/Anzeige nach EIGV vom &lt;Datum&gt;, Ihr Zeichen: &lt;Az&gt;

2. &lt;ggfs. weitere Bezüge einfügen&gt;

**Betriebsanlage****Strecke, km**

&lt;Betriebsanlage&gt;

&lt;Strecke, km&gt;

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwehr von aus dem Betrieb der Eisenbahn entstehenden oder von Betriebsanlagen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht folgender

### Bescheid

1. &lt;konkrete Formulierung der Anweisung einschl. Zeitpunkt der Umsetzung etc.&gt;

2. &lt;ggfs. weitere Anweisungen&gt;

...

W. Die Erledigung zu Ziffer 1. ist mir bis zum &lt;Datum&gt; schriftlich zu bestätigen.

- X. **<Wenn erforderlich>**: Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu der Ziffer 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- Y. **<Wenn erforderlich>**: Für den Fall, dass die Anweisung zu Ziffer 1 nicht innerhalb der genannten Frist umgesetzt worden ist, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von **<Betrag>** an.
- Z. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens haben Sie zu tragen. Der Aufwand für die durchgeführte Amtshandlung wird mit besonderem Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

### Begründung

#### I

Im Rahmen meiner Überwachungstätigkeit der o.g. Baumaßnahme habe ich festgestellt, dass **<Nennung des festgestellten Sachverhaltes>**.

Im Rahmen meiner **<mündlichen/schriftlichen Anhörung>** vom **<Datum>** gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) teilte ich Ihnen meine beabsichtigte Entscheidung mit und gab Ihnen die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dieses nahmen Sie mit Ihrem Schreiben **<Az>** vom **<Datum>** wahr. Sie stellten dar, dass **<kurze Wiedergabe des Inhaltes>**.

#### II

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 1a, Abs. 2 und § 5a Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung.

Danach ist die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt. Ihm obliegt für Betriebsanlagen und Schienenfahrzeuge der o. g. Eisenbahnen die Eisenbahnaufsicht. Eisenbahnen des Bundes sind gemäß § 2 Abs. 15 des AEG solche, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden.

Durch die Eisenbahnaufsicht wird die Beachtung des AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sichergestellt. Dazu hat das Eisenbahn-Bundesamt insbesondere die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen und ist im Rahmen dieser

Aufgabe befugt, Eisenbahnen und Halter anzuweisen, die Vorschriften des AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen einzuhalten.

zu Ziffer 1.:

Nach § 4 Abs. 3 AEG sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Gemäß § 2 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967 (BGBl. 1967 II S. 1563) in der aktuellen Fassung müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Unter anerkannten Regeln der Technik sind alle auf Erkenntnissen und Erfahrungen beruhenden technischen Regeln zu verstehen, deren Befolgung notwendig ist, um Gefahren auszuschließen, und die mehrheitlich als richtig anerkannt sind.

*<Benennung der Rechtsnorm oder a. R. d. T. gegen die der festgestellte Mangel und in welcher Art und Weise verstößt und Darstellung, dass die gewählte Anweisung geeignet und angemessen ist, den Mangel zu beheben bzw. die Gefahr zu reduzieren>*

zu Ziffer 2.:

...

zu Ziffer **W**.:

Die Anordnung zu Ziffer **W** beruht auf § 5 a Abs. 5 AEG. Demnach können die Eisenbahnaufsichtsbehörden alle für die Durchführung der Eisenbahnaufsicht erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Die Vorlage der schriftlichen Bestätigung dient als Nachweis, um die endgültige Beseitigung der festgestellten Mängel sicherzustellen und zu dokumentieren.

zu Ziffer **X**.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist rechtmäßig, da aufgrund des hohen Gefährdungspotentials und der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter (Leib und Leben von Reisenden, Bahnpersonal und Dritter) nicht weiter zugelassen werden kann, dass *<kurze Begründung der Notwendigkeit der sofortigen Vollziehbarkeit>*.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl zumutbar als auch verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Ziffer **1**. ist erforderlich, da das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Durchführung des öffentlichen Eisenbahnverkehrs höher einzustufen ist, als die Interessen der Bescheidadressatin. Durch das Unterlassen möglicher und zumutbarer Maßnahmen ist eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben von Personen hinreichend wahrscheinlich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieses Bescheides hätte somit zur Folge, dass die aus den Vorschriften des § 4 Abs. 3 AEG ergebende Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens, seinen Betrieb sicher zu führen, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicheren Zustand zu halten, weiterhin nicht eingehalten wird. Demzufolge kann die Durchführung von Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren nicht abgewartet werden.

zu Ziffer **Y**.:

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf § 11 i. V. m. § 13 Abs. 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und § 5a Abs. 9 AEG. Die Androhung des Zwangsgeldes war erforderlich, um die Bescheidadressatin zur Befolgung der hoheitlichen Anordnung anzuhalten. **<kurze Begründung, warum eine Zwangsgeldandrohung notwendig erscheint>**, erscheint die Androhung des Zwangsgeldes als angemessen.

Die Höhe richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse, das die Pflichtigen am Unterbleiben der Beseitigung haben. Das Eisenbahn-Bundesamt schätzt dieses Interesse im vorliegenden Fall auf **<Betrag>**. Die Höhe des Zwangsgeldes ist angesichts der drohenden Gefahren nicht unverhältnismäßig. Die für die Erledigung der Arbeiten gesetzte Frist ist im Hinblick auf die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs angemessen.

zu Ziffer **Z**.:

Die Kostenfestsetzung für die oben beschriebene Amtshandlung erfolgt gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 27.03.2008 (BGBl. Teil I Nr. 13, S. 546 in der aktuellen Fassung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-

Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de).

**<Wenn sofortige Vollziehung angeordnet>**: Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bezüglich des Vollzuges zu Ziffer **1**. keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Eisenbahn-Bundesamt oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag